

Merkblatt zum Härtefallantrag im Sinne des § 2 der Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroGGebV)

Im Folgenden finden Sie eine Beschreibung der zu einem Härtefallantrag zu erbringenden Nachweise und einzureichenden Unterlagen.

1. Kleiner Härtefallantrag

Stellen Sie einen kleinen Härtefallantrag, ist die Menge Elektro- und Elektronikgeräte, die Sie in einer Geräteart innerhalb des jeweils zu betrachtenden Zeitraums in Verkehr bringen, ausschlaggebend.

Bei Antragstellung ist die Registrierungsgrundmenge (geplante Menge für einen GGZ) beziehungsweise die Planmenge für ein Jahr maßgeblich.

Als Nachweis dienen die Mengenmitteilungen ab Erteilung der Registrierung. Dies bedeutet, dass im Fall einer b2c-Geräteart **alle monatlichen Mengenmitteilungen im relevanten Garantiegültigkeitszeitraum** und im Fall einer b2b-Geräteart **die für den Zeitraum eines Jahres ab Registrierungserteilung relevanten Jahres-Mitteilungen** pünktlich abgegeben werden müssen:

- Für b2c-Gerätearten besteht die Pflicht zur monatlichen Mitteilung der in Verkehr gebrachten Mengen bis zum 15. des Folgemonats bzw. dem nächsten Werktag, sofern es sich um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag handelt. Wird eine erforderliche Mitteilung versäumt oder erst verspätet (nach dem 15. des Folgemonats) abgegeben, führt dies zu einer Ablehnung des kleinen Härtefallantrages. Auch eine innerhalb des systemtechnisch darüber hinaus noch zur Verfügung stehenden Zeitrahmens (vom 16. bis zum 25. des Folgemonats) getätigte Mitteilung zieht als verspätete Mitteilung eine Ablehnung des Antrags nach sich.
- Für b2b-Gerätearten besteht die Pflicht zur jährlichen Mitteilung der in Verkehr gebrachten Mengen bis zum 30.04. des Folgejahres bzw. dem nächsten Werktag, sofern es sich um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag handelt.

Kommt der Antragsteller seinen Mitteilungspflichten nach § 27 ElektroG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so gelten die Voraussetzungen für die Gewährung als weggefallen. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Mitteilungspflichten nach § 27 ElektroG [unter](#) auf der ear-Homepage.

Hinweis: Stellen Sie für einen vollständig in der Vergangenheit liegenden Zeitraum einen kleinen Härtefallantrag, sind ausschließlich die mitgeteilten Mengen relevant.

2. Großer Härtefallantrag

Stellen Sie einen großen Härtefallantrag, werden die folgenden Angaben bzw. Informationen benötigt:

Menge der in Verkehr gebrachten Geräte:

Für b2c-Registrierungen ist je Registrierung, die von dem Härtefallantrag betroffen ist, die in Verkehr gebrachte bzw. zu bringende Menge für alle betroffenen Garantiegültigkeitszeiträume anzugeben. Für b2b-Registrierungen ist die im Zeitraum eines Jahres ab Erteilung der Registrierung in Verkehr gebrachte bzw. zu bringende Menge anzugeben.

Wirtschaftlicher Wert der Registrierung für das Unternehmen:

Zu diesem Kriterium übersenden Sie bitte eine Darstellung des (prozentualen) Anteils des durch registrierungspflichtige Elektrogeräte erzielten Umsatzes (netto) am Gesamtumsatz des Unternehmens (netto) im letzten sowie ggf. im aktuellen Geschäftsjahr.

Außerdem werden Unterlagen zu den wirtschaftlichen Ergebnissen der letzten beiden Geschäftsjahre benötigt. Je detaillierter diese sind, desto mehr Gesichtspunkte, die möglicherweise für eine Unverhältnismäßigkeit der Gebühren sprechen, können dabei berücksichtigt werden.

Einzureichen sind grundsätzlich:

- Jahresabschlüsse (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), sofern diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu erstellen sind
- Einnahmen-Überschuss-Rechnungen bzw. steuerliche Gewinnermittlungen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses besteht
- Planung der Einnahmen/Ausgaben bzw. Erträge/Aufwendungen und ggf. Eröffnungsbilanz, sofern es sich um eine Unternehmensneugründung handelt und deshalb noch keine Ergebnisse der letzten beiden Jahre vorliegen

Auch im Fall der Benennung eines Bevollmächtigten nach § 8 ElektroG sind diese Angaben bezogen auf das Unternehmen des vertretenen Herstellers zu machen.

Voraussichtliche Entsorgungskosten:

Hierfür wird ein nachvollziehbarer Nachweis tatsächlich für die Entsorgung von Elektroaltgeräten der registrierten Geräteart/en anfallender Zahlungen benötigt, z.B. eine Rechnung, ein Vertrag bzw. Vertragsentwurf, ein Angebot oder eine Preisliste eines Entsorgungsdienstleisters, woraus sich das bezogen auf ein bestimmtes Gewicht für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu zahlende Entgelt ergibt. Auch entsprechende Auszüge aus umfassenderen vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Registrierung nach dem ElektroG sind hierfür geeignet, sofern diese Dienstleistungen auch die Entsorgung von Altgeräten beinhalten und ein der Entsorgung direkt zurechenbares Entgelt vereinbart ist.

Zu beachten ist, dass ein Nachweis der Kosten benötigt wird, die sowohl für reine Entsorgungs- als auch Logistik-/Transportleistungen von Elektroaltgeräten der betreffenden Geräteart/en anfallen. Nicht ausreichend ist also z.B. eine Bestätigung eines Dienstleisters/Entsorgers, dass Altgeräte dort kostenlos angeliefert werden können.

Abfallwirtschaftliche Relevanz:

Bitte reichen Sie hierzu die nachfolgende, von Ihnen ausgefüllte, Tabelle ein:

Geräte enthalten	Bitte ankreuzen
a) quecksilberhaltige Bauteile	
b) Bleibatterien, Ni-Cd-Batterien, Quecksilber enthaltende Batterien	
c) Leiterplatten > 10 cm ² oder aus Mobiltelefonen	
d) Tonerkartuschen	
e) Kunststoffe mit bromierten Flammschutzmittel (Pentabromdiphenylether (C ₁₂ H ₅ Br ₅ O) und Octabromdiphenylether (C ₁₂ H ₂ Br ₈ O) sowie Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % dieser Stoffe)	
f) Asbestabfall und Bauteile die Asbest enthalten	
g) Kathodenstrahlröhren	
h) FCKW, H-FCKW, H-FKW, KW	
i) Gasentladungslampen	
j) Flüssigkristallanzeigen > 100 cm ² , sofern mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung	
k) externe elektrische Leitungen	
l) Bauteile die feuerfeste Keramikfasern gemäß der Richtlinie 97/69/EG enthalten	
m) Elektrolyt-Kondensatoren	
n) cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln	
o) radioaktive Stoffe, soweit sie nicht unter ElektroG, Anhang III, 2a) fallen	
p) Flüssigkeiten, soweit nicht unbedenklich	

Selbstverständlich werden die übersandten Unterlagen von der stiftung ear vertraulich behandelt. Die stiftung ear ist bereits von Gesetzes wegen (§ 30 VwVfG) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die benötigten Unterlagen können bei Stellung eines großen Härtefallantrages direkt im ear-Portal (z.B. als pdf-Datei) hochgeladen werden. Alternativ ist auch die Übersendung der Unterlagen per E-Mail (info@stiftung-ear.de), Fax oder Post möglich.